

Gesundheits- und Fürsorgedirektion
Rechtsamt
Rathausgasse 1
3011 Bern

per Email an: info.vernehmlassungen@gef.be.ch

17. Februar 2010

■ Vernehmlassung Änderung des Sozialhilfegesetz

Sehr geehrter Herr Gesundheits- und Fürsorgedirektor
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit, zur Änderung des Sozialhilfegesetzes Stellung nehmen zu können.

Die Grünen Kanton Bern unterstützen grundsätzlich die Optimierung der Sozialhilfe und die Mehrheit der vorgeschlagenen Änderungen des Sozialhilfegesetzes. Da zwischen den indirekten Änderungen des Sozialhilfegesetzes im Rahmen der Revision des Gesetzes über den Finanz- und Lastenausgleich und der vorliegenden Vorlage enge sachliche Zusammenhänge bestehen, empfehlen wir, die beiden Vorlagen gemeinsam zu beraten.

Als Vorbemerkung weisen die Grünen darauf hin, dass im Bereich der Sozialhilfe die Privatsphäre immer weniger geschützt wird und der Staat die totale Transparenz anstrebt. Dem gegenüber wird bei der Diskussion rund um die Erhebung der Steuern, möglichst alles als Privat und somit als geheim eingeschätzt. Diesen Widerspruch im staatlichen Handeln empfinden die Grünen als störend.

Im Einzelnen haben die Grünen die folgenden Anmerkungen und Anträge. Wo wir auf Bemerkungen verzichten, stimmen wir den vorgeschlagenen Korrekturen zu.

Änderungsvorschläge der Grünen Kanton Bern:

Art. 8a Abs.4 :

...die keiner besonderen Geheimhaltungspflicht unterstehen, *insofern diese gewährleisten, dass die Informationen nicht an Unbefugte weitergeleitet werden.*

Persönliche Informationen zur individuellen Sozialhilfe sind gemäss Datenschutzgesetz besonders schützenswerte Daten. Werden diese im Rahmen des Vollzugs der Sozialhilfe an Private weitergegeben, die keiner Geheimhaltungspflicht unterstehen, müssen diese von Amtes wegen verpflichtet werden, die Daten nicht zu missbrauchen.

Art. 8b Abs. 1 Bst. c:

...beansprucht oder beantragt, ~~in Hausgemeinschaft~~ *im Konkubinat lebt* oder...

Gemäss H.11 SKOS-Richtlinien wird jungen Erwachsenen bis zum 25. Lebensjahr grundsätzlich kein eigenständiger Haushalt finanziert. Sie werden verpflichtet, bei den Eltern oder in Wohngemeinschaften zu wohnen. Junge Erwachsene leben deshalb oft in Zweckgemeinschaften, bei denen teilweise keine enge Beziehung unter den Betroffenen besteht und die Verhältnisse eher „nachbarschaftlich“ sind. Die Auskunftspflicht ist deshalb auf Konkubinatspaare zu beschränken. Zudem ist der Begriff „Hausgemeinschaft“ nicht klar definiert.

Art. 14 Bst. f:

beaufsichtigt den Vollzug der individuellen Sozialhilfe und die Anwendung der kantonalen Vorgaben

Der Regierungsrat erlässt eine Verordnung über die Bemessung der Sozialhilfe. Die SKOS-Richtlinien kommen im Kanton u.a. mit dem Ziel verbindlich zur Anwendung, eine rechtsgleiche und rechtssichere Ausgestaltung der Sozialhilfe zu gewährleisten. Die GEF und das zuständige Fachamt beraten die Sozialdienste beim Vollzug der Sozialhilfe und veröffentlichen regelmässig entsprechende Informationen und Handbücher.

Mit dem Bonus/Malus-System sollen in der Sozialhilfe finanzielle Anreize eingeführt werden, welche das Risiko bergen, dass bestehende Bemessungsvorschriften unterschritten und/oder Anspruchsberechtigte abgewiesen werden. Mit der Einführung von Sozialinspektoren entsteht ein zusätzlicher Bedarf zum Schutz der Grundrechte der Armutsbetroffenen. Die GEF hat zugesichert, einen verhältnismässigen Einsatz der Inspektoren zu gewährleisten.

Die Vielfalt und Komplexität der Ausgestaltung der Sozialhilfe überfordert die Möglichkeiten der Regierungsstatthalter im Rahmen ihrer Aufsicht über die Tätigkeit der Gemeinden. Die Aufsicht über die Ausgestaltung der individuellen Sozialhilfe in den einzelnen Sozialdiensten und die Überprüfung der Vorgaben und Regelungen in den lokalen Handbüchern, muss einem Fachamt zugewiesen werden. Diese Aufsicht kann nicht im Rahmen der Finanzkontrolle erfolgen.

Art. 34 Abs. 4:

...in das Grundbuch eintragen zu lassen *und die entsprechenden Kosten zu tragen.*

In der bisherigen Praxis kommt es immer wieder vor, dass die Kosten für Grundbucheinträge den individuellen Unterstützungskonti zugewiesen und dem Lastenausgleich zugeführt werden. Diese Vollzugskosten der Sozialhilfe sind jedoch durch die Gemeinden zu tragen. Der entsprechende Hinweis im Vortrag genügt für einen rechtssicheren Vollzug nicht aus. Die Regelung muss direkt in das Gesetz aufgenommen werden.

Art. 40 Abs. 4:

...verschuldet haben, müssen *bezogene Hilfe im Verhältnis zum Verschulden* zurück-erstatten, sobald...

Die Bedürftigkeit eines Haushaltes ist oft sowohl auf Selbstverschulden wie auch auf externe oder von den Betroffenen nicht beeinflussbare Faktoren zurückzuführen (Wirtschaftslage, Entwicklung der Wohn- und Heizkosten, gesundheitliche Probleme). Dies kann bei langandauernder Unterstützung zu völlig unverhältnismässigen Konsequenzen bei der Rückerstattungspflicht führen. Ziel der Sozialhilfe bleibt auch nach groben Fehlverhalten, dass sich Betroffene aktiv um berufliche und soziale Integration bemühen. Wird die Rückerstattungspflicht ins Verhältnis zum Verschulden gesetzt, führt dies zu mehr Rechtsgleichheit. Zudem können Eigenleistungen anerkannt und gefördert werden.

Art. 43 Abs. 1:

...soweit sie die Mehrkosten betrifft... („ausschliesslich“ streichen)

Die Befreiung von der Rückerstattungspflicht der Kosten für institutionelle Leistungsangebote soll auch dann gelten, wenn zusätzlich noch Leistungen für den Lebensunterhalt ausgerichtet wurden.

Art. 43 Abs. 2 Bst. b (ergänzen):

Die für das Erbringen einer Eigenleistung ausgerichtete Hilfe ist nicht rückerstattungspflichtig.

Teilnehmende an Integrationsangeboten wird eine erhöhte Integrationszulage ausgerichtet. Zudem werden die effektiv ausgewiesenen Gewinnungskosten (Transport, Auswärtsessen) zusätzlich finanziert. Dieser Aufwand muss von der Rückerstattungspflicht befreit werden. Sonst sind Personen, die eine Eigenleistung erbringen, schlechter gestellt als diejenigen, die ohne Eigenleistung auf Sozialversicherungsleistungen warten.

Art. 45 Abs. 5:

Diese Regelung führt bei Rückerstattungen in monatlichen Raten bei lang zurückliegenden Hilfe dazu, dass jede Verzögerung der Rückerstattungen zusätzliche Verjährungen bewirkt. Zudem muss bei jeder einzelnen Rückerstattung neu festgelegt werden, mit welchem Unterstützungsmonat die Verrechnung zu erfolgen hat. Zweckmässiger und transparenter wäre es, die Rückerstattungen jeweils mit der zuletzt ausgerichteten und noch nicht rückerstatteten Hilfe zu verrechnen.

Wir bedanken uns für die Berücksichtigung unserer Anliegen und stehen Ihnen für allfällige Rückfragen gerne zur Verfügung.

Mit bestem Dank und freundlichen Grüßen



Blaise Kropf
Präsident Grüne Kanton Bern



Monika Hächler
Co-Geschäftsleiterin Grüne Kanton Bern